

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2008

1608. Parlamentarische Initiative KR-Nr. 260/2006 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht (Stellungnahme)

Kantonsrätin Andrea Sprecher, Zürich, und Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, reichten am 18. September 2006 eine parlamentarische Initiative betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht ein. Der Kantonsrat unterstützte am 25. Juni 2007 die parlamentarische Initiative vorläufig und überwies sie der Justizkommission zu Bericht und Antrag.

Am 27. November 2007 beschloss die Justizkommission vorläufig, der parlamentarischen Initiative zuzustimmen. Mit Schreiben vom 27. November 2007 überwies die Kommission dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen zur parlamentarischen Initiative mit einem Erläuternden Bericht zur Stellungnahme gemäss §28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Justizkommission des Kantonsrates:

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 27. November 2007 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 260/2006 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Präsidien im Teilamt am Obergericht im Sinne von §28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Gemäss §39 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG, LS 211.1) müssen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Obergerichts aus den vollamtlichen Mitgliedern des Obergerichts gewählt werden. Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 260/2006 soll erreicht werden, dass auch teilamtliche Mitglieder in die genannten Funktionen gewählt werden können. §39 GVG soll dahingehend geändert werden, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in erster Linie aus den vollamtlichen Mitgliedern zu wählen sind.

Die verlangte Änderung würde es erlauben, auch teilamtliche Mitglieder des Obergerichts, mithin Personen, die nicht vollamtlich tätig sein können oder wollen, als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zu wählen. Damit könnte zum Beispiel Rücksicht genommen werden auf familiäre Aufgaben und Pflichten, die eine Person erfüllt, oder auf das Engagement einer Person im sozialen oder gemeinnützigen Bereich. Die Ermöglichung der Wahl von teilamtlichen Mitgliedern in Präsidien des Obergerichts würde diesen einerseits Karrierechancen öffnen und, da erfahrungsgemäss nach wie vor eher Frauen als Männer ein Teilamt versehen, dazu beitragen, die Chancengleichheit von Frau und Mann in einem weiteren Bereich der staatlichen Tätigkeit zu verwirklichen. Andererseits würde damit der Kreis der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die genannten Funktionen erhöht.

2. Es stellt sich indessen die Frage, ob die Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Obergerichts in einem Teilamt erfüllt werden können.

Nach der Auffassung des Obergerichts können diese Aufgaben nur von einem vollamtlichen Mitglied ausgeübt werden. Die Führung des Gesamtgerichts in der Grössenordnung des Obergerichts erfordere schon heute einen Einsatz, der ein volles Arbeitspensum übersteige, zumal die Präsidentin oder der Präsident auch in dieser Funktion noch in der Rechtsprechung tätig sein müsse, um die Kernbereiche der richterlichen Tätigkeit aus eigener Anschauung und Erfahrung zu kennen. Zusätzlich zur Führung des Obergerichts stellten sich auch beträchtliche Führungsaufgaben hinsichtlich der diesem direkt unterstellten 12 Bezirksgerichte und 44 Notariate und der indirekt unterstellten 171 Betreibungsämter und 176 Friedensrichterämter. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führten die obergerichtlichen Kammern. Diese setzten sich aus 6 bis 9 bzw. 14 voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. In den einzelnen Kammern arbeiten zudem durchschnittlich 12,5 juristische Sekretärinnen und Sekretäre, von denen ebenfalls viele nicht vollzeitlich erwerbstätig seien. Die Koordination der Rechtsprechung der eigenen Kammer im jeweiligen Vierergremium (drei Richterinnen oder Richter, eine Sekretärin oder ein Sekretär) mit der Rechtsprechung der übrigen Kammer bedürfe vieler interner Sitzungen, die wegen der nur zeitweisen Verfügbarkeit der Beteiligten heute schon schwierig zu terminieren seien. Dies wäre noch schwieriger oder praktisch unmöglich, wenn eine Kammerpräsidentin oder ein Kammerpräsident nur teilweise zur Verfügung stünde. Diese Führungs- bzw. Koordinationsfunktionen könnten auch nicht aufgeteilt werden.

Diese angeführten Gründe können tatsächlich gegen die Wahl eines teilamtlichen Mitgliedes in die genannten Funktionen, namentlich in die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts, sprechen, zumal der Beschäftigungsumfang aller teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts derzeit 50% beträgt. Bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Obergerichts kommt hinzu, dass das Gesetz – auch mit der verlangten Änderung – die Wahl von mehreren Personen in diese Funktion nicht zulässt. Die Aufgabe des Obergerichtspräsidiums kann unseres Erachtens nicht in einem 50%-Pensum bewältigt werden. Sollte der Kantonsrat jedoch den Beschäftigungsumfang eines teilamtlichen Mitgliedes des Obergerichts auf beispielsweise 80% festlegen, was zulässig und durchaus möglich wäre, brächte die Ausübung der Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten durch ein solches Mitglied für den Gerichtsbetrieb in organisatorischer Hinsicht aber nicht erhebliche Erschwernisse. Letztlich schränkt die mit der parlamentarischen Initiative verlangte Gesetzesänderung aber das Obergericht bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten nicht ein. Sie öffnet dem Obergericht lediglich die Möglichkeit, teilamtliche Mitglieder in diese Funktionen zu wählen, bzw. ermöglicht den teilamtlichen Mitgliedern, sich in diese Funktionen wählen zu lassen. Es bleibt dem Obergericht unbenommen, diejenigen Mitglieder in die Präsidien zu wählen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben am besten geeignet sind.

3. Zusammenfassend unterstützen wir die Ziele, die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erreicht werden sollen. Wir sehen jedoch keinen derart dringenden Handlungsbedarf für eine jetzige Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Gegenwärtig sind umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten im Gange, um die kantonale Gerichts- und Behördenorganisation und das kantonale Prozessrecht in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Schweizerische Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnung) und an die Kantonsverfassung anzupassen. Es erfolgt namentlich eine vollständige Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf- und der Zivilprozessordnung. Aufgrund der Vorgaben des Bundes und der Kantonsverfassung ist mit einer Inkraftsetzung der kantonalen Erlasse auf den 1. Januar 2011 zu rechnen. Die berechtigten Anliegen der parlamentarischen Initiative sind in diese Gesetzgebungsarbeiten eingeflossen und wurden in der Vernehmlassungsvorlage für ein Gesetz über die Gerichts- und Behör-

denorganisation im Straf- und Zivilprozess aufgenommen (vgl. §§ 32 und 35 E-GOG). Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 260/2006 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli